

JUNGE LIBERALE
ODERLAND
SATZUNG

Die weibliche Form ist der männlichen Form in dieser Satzung gleichgestellt.

§ 1 Allgemeines

1. Der Kreisverband führt den Namen „Junge Liberale Oderland“.
2. Der Kreisverband ist eine Untergliederung des Landesverbandes der Jungen Liberalen Brandenburg e.V. und des Bundesverbandes der Jungen Liberalen e.V.
3. Der Kreisverband hat seinen Sitz in Fürstenwalde/Spree und umfasst das Gebiet der Stadt Frankfurt (Oder) sowie des Landkreises Oder-Spree.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zielsetzungen

1. Die Jungen Liberalen sind eine selbständige politische Jugendorganisation, in der sich junge Liberale mit dem Bestreben zusammengeschlossen haben, die Idee des politischen Liberalismus weiterzuentwickeln und in die Praxis umzusetzen.
2. Die Jungen Liberalen setzen sich als Ziel, die größtmögliche Freiheit des Einzelnen zu schaffen. Freiheit ist für die Jungen Liberalen untrennbar verbunden mit den Prinzipien der Toleranz und Verantwortung.

§ 3 Ordentliche Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann werden, wer mindestens 14 Jahre alt ist, das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, keiner politisch-konkurrierenden Organisation angehört, und sich zu den Grundsätzen des Liberalismus bekennt.
2. Der Aufnahmeantrag für eine Mitgliedschaft wird schriftlich gestellt und wirksam, wenn der Landesvorstand die Aufnahme beschlossen hat.
3. Ordentliche Mitglieder haben ein nicht-übertragbares Stimm- und Rederecht, welches die fristgerechte Beitragsentrichtung voraussetzt. Sie werden zu

Veranstaltungen des Kreisverbandes eingeladen und sind dazu verpflichtet, Ihre hinterlegten Adress- bzw. Kontaktdaten aktuell zu halten.

4. Eine ordentliche Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch schriftliche Kündigung, oder durch Ausschluss gemäß der Landessatzung.

§ 4 Fördermitgliedschaft

1. Fördermitglied kann werden, wer den Verband und seine Ziele finanziell unterstützen möchte.
2. Fördermitglieder werden zu den Veranstaltungen des Kreisverbandes eingeladen, und haben ein Rede-, aber kein Stimmrecht.
3. Der Aufnahmeantrag für eine Fördermitgliedschaft wird schriftlich gestellt und wirksam, wenn der Landesvorstand die Aufnahme beschlossen hat.
4. Eine Fördermitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch schriftliche Kündigung, oder durch Ausschluss gemäß der Landessatzung.

§ 5 Kreismitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Kreisverbandes. Sie ist beschlussfähig, wenn drei oder mehr stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
2. Sie findet öffentlich statt und ist mindestens zwei mal jährlich durch den Kreisvorstand unter Angabe der Tagesordnung, des Ortes, und der Zeit einzuberufen. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen.
3. Zu ihren Aufgaben zählt die Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge, Satzungsänderungsanträge, die Auflösung des Kreisverbandes, die politische und finanzielle Entlastung des Vorstandes, sowie Neu-, Nach-, und Abwahl des Vorstandes.
4. Sachanträge müssen schriftlich bis zu Beginn der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein, und sollten in ausreichender Anzahl durch den Antragsteller vorgehalten werden. Sie werden mit einfacher Mehrheit aller abgegebenen und gültigen Stimmen beschlossen.
5. Satzungsänderungsanträge müssen spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein. Sie werden mit absoluter Mehrheit aller abgegebenen und gültigen Stimmen beschlossen.

6. Die Versammlung wird von einem zu Beginn gewählten Präsidium, bestehend aus Versammlungsleiter und Protokollführer, moderiert. Diese haben ein Protokoll zu erstellen, welches am Ende der Versammlung von beiden unterschrieben wird. Der Kreisvorstand hat dieses in geeigneter Form zu archivieren.

§ 6 Kreisvorstand

1. Der Kreisvorstand besteht aus
 1. einem Kreisvorsitzenden
 2. einem stellvertretendem Kreisvorsitzenden
 3. einem Schatzmeister
 4. bis zu zwei Beisitzern, sofern die Mitgliederversammlung dies beschließt
2. Die Mitglieder des Kreisvorstandes werden in geheimen Einzelwahlgängen für die Dauer eines Jahres gewählt. Im ersten Wahlgang gilt als gewählt, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Schafft dies keiner der Bewerber, so findet ein zweiter Wahlgang statt, in welchem die einfache Mehrheit ausreicht.
3. Der Vorstand in seiner Gesamtheit oder auch einzelne Mitglieder des Vorstandes können auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung jederzeit per Misstrauensvotum mit einer zwei-drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen abgewählt werden.
4. Nachwahlen einzelner Vorstandsmitglieder erfolgen für die laufende Amtsperiode und können auf jeder ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Solange mindestens zwei Personen im Kreisvorstand verbleiben, muss nicht nachgewählt werden. Die freien Ämter werden kommissarisch von den verbleibenden Mitgliedern übernommen.
5. Der Vorstand führt Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und erledigt die laufenden politischen und organisatorischen Aufgaben. Dem Vorstand ist das Vorgehen zur Erfüllung seiner Aufgaben freigestellt. Er handelt eigenverantwortlich.
6. Der Kreisvorsitzende vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Bei Verhinderung des Kreisvorsitzenden werden seine Aufgaben vom stellvertretenden Kreisvorsitzenden übernommen. Der Kreisvorstand ist der

Kreismitgliederversammlung über seine Amtszeit rechenschaftspflichtig. Der Schatzmeister hat für die Amtsperiode der Mitgliederversammlung einen Geschäftsbericht vorzulegen.

7. Ein von der Mitgliederversammlung gewählter Kassenprüfer, der nicht dem Vorstand angehört, hat am Ende einer Amtsperiode die Kassenführung zu überprüfen und hierüber der Mitgliederversammlung zu berichten. Dieser muss kein Mitglied des Kreisverbandes sein.

§ 7 Finanzen

1. Die erforderlichen Geldmittel werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuwendungen oder sonstige Einnahmen aufgebracht.
2. Die Geldmittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Ziele und Zwecke verwendet werden.
3. Der geschäftsführende Vorstand beschließt alle Rechtsgeschäfte und sichert die Belege darüber in geeigneter Form.
4. Bei Auflösung des Kreisverbandes oder Ausscheiden eines Mitglieds dürfen keine Beiträge oder sonstigen Zuwendungen zurückerstattet werden.
5. Die Tätigkeiten der Mitglieder für den Kreisverband sind ehrenamtlich und werden grundsätzlich nicht vergütet. Über Auslagererstattung beschließt der Vorstand.
6. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
7. Der für alle Mitglieder gültige monatliche Beitragssatz beträgt 3 Euro.
8. In begründeten Einzelfällen des Antragsstellers kann der Kreisvorstand hiervon Ausnahmen machen. Diese Ausnahmen haben höchstens ein Jahr Gültigkeit und werden nach diesem Jahr auf Antrag des Betroffenen erneut verhandelt.
9. Wurde der Beitrag seit einem Kalenderjahr nicht mehr entrichtet, so verliert das entsprechende Mitglied sein aktives und passives Stimm- und Wahlrecht.

§ 8 Auflösung

1. Der Beschluss über die Auflösung des Kreisverbandes kann nur auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit weniger als 3 Gegenstimmen getroffen werden.

2. Das Vermögen des Kreisverbandes fällt für den Fall der Auflösung den Jungen Liberalen Brandenburg e.V. zu.

§ 9 Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die der Kreisverband mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt hat. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.
2. Eine schriftliche Benachrichtigung bzw. Veranstaltungseinladung kann sowohl postalisch, als auch elektronisch (zum Beispiel via E-Mail) erfolgen.

Diese Satzung ist mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27. November 2017 in Kraft getreten. Sie ist zuletzt am 27. November 2017 geändert worden.